

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1856**

18 (25.9.1856)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 18.

25. September.

### Ärztliche Wittwenkasse.

Am 28. August wurde zu Bruchsal die jährliche Generalversammlung der Wittwenkasse badischer Ärzte in Gegenwart von 19 Mitgliedern und unter der Leitung des Vorstandes des Verwaltungsrathes, Herrn Medizinalrathes Schweiß, satzungsgemäß abgehalten. Die vorgetragenen Gegenstände waren folgende:

#### I. Vorlage der Rechnung des Jahres 1855.

##### a. Ärztliche Wittwenkasse.

Einnahmen.		Ausgaben.	
	fl. fr.		fl. fr.
Beiträge d. Mitgl.	1,453 27	Wittwenbenefizien .	470 —
Ertrag d. Vermög.	541 8	Lasten und Verwaltung . . . . .	78 32
Abgabe der Zellerschen Stiftung . .	100 —	Angelegte Kapital- u. Güterkauffchil- linge . . . . .	3,751 2
Heimbez. Kapitalien u. verzinlich aus- stehende Einkaufs- gelder d. Mitgl. .	2,258 3	Uneigntl. Ausgaben	325 45
Uneigtl. Einnahmen	272 41		
	<u>4,625 19</u>		<u>4,625 19</u>

Das Vermögen beträgt Ende 1855 . 15,647 fl. 11 fr.  
 und betrug Ende 1854 . . . . . 11,489 " 1 "

Demnach Vermehrung um . . . . . 4,158 fl. 10 fr.

An dieser Vermehrung beträgt die Staatsschenkung der aufgelösten Chirurgischen Wittwenkasse etwa 900 fl.

## b. Zeller'sche Stiftung.

Einnahmen.		Ausgaben.	
	fl. fr.		fl. fr.
Ertrag des Vermögens . . . . .	963 14	Wittwenbenefizium . . . . .	50 —
Rückbezahlte Kapitalien . . . . .	2,121 51	Abgabe an die Wittwenkasse . . . . .	100 —
Uneigtl. Einnahmen . . . . .	169 29	Lasten u. Verwalt. . . . .	17 46
		Ungel. Kapitalien . . . . .	3,078 5
		Uneigntl. Ausgaben . . . . .	8 43
	<hr/>		<hr/>
	3,254 34		3,254 34

Das Vermögen betrug Ende 1854 . . . 17,668 fl. 52 fr.  
 und beträgt Ende 1855 . . . . . 17,512 " 28 "

Demnach eine Verminderung von . . . 156 fl. 24 fr.  
 welche von den Abgaben an die Wittwenkasse herrührt, die  
 noch nicht vollständig effectuirt sind.

Das Gesamtvermögen beträgt  
 Ende 1855 . . . . . 33,159 fl. 39 fr.  
 und betrug Ende 1854 . . . . . 29,157 " 53 "

somit eine Vermehrung um . . . . . 4,001 fl. 46 fr.

Beide Rechnungen, geprüft die erste von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, die andere von großh. Regierung des Mittelrheinkreises, wurden von der Generalversammlung anerkannt, und dem Rechner, Medizinalrath Dr. Volz, der Rechnungsbescheid erteilt.

Zu Anfang des Jahres 1855 war der Mitgliederstand der Wittwenkasse 88. Im Verlaufe des Jahres starben 5 Mitglieder, nämlich Hoffer in Bruchsal, Höfle in Heidelberg, Craß in Walldürn, Järinger in Müllheim, Gerwig in Pforzheim, deren Wittwen jetzt jede ein Benefizium von jährlich 100 fl. bezieht. Dagegen wurden 15 neue Mitglieder aufgenommen, und zwar Schinzinger in Freiburg, Federle in Haslach, Barth in Offenburg, Müller in Herrischried, v. Seyfried in Stodach, Buissou in Waldkirch, Bowninkel in Weinheim, Braun in Konstanz, Görig in Schriesheim, Maier in Freiburg, Stalger in Schönau, Grumbacher in Kippenheim, Gramm in Müllheim, Schenk in Gaggenau, Billigheimer in Gondelsheim. Die Zahl der Mitglieder stellt sich dadurch auf 98, worunter 2 mit Doppelt-einlagen. Bezugsberechtigte Wittwen zählt die Kasse 11 mit einer Benefiziengröße von 795 fl.

## II. Festsetzung des Benefiziums für 1857.

Auf die Grundlage der Rechnung hin beantragt der Verwaltungsrath, da noch nicht genügendes Vermögen angesammelt ist, um ein weiteres Steigen zu rechtfertigen, das Benefizium für 1857 auf 100 fl. zu belassen.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

## III. Vornahme der Erneuerungswahlen in die Verwaltungsräthe

Aus dem kleinen Verwaltungsrathe tritt nach umlaufener vierjähriger Dienstzeit aus der Schriftführer Herr Dr. Homburger, und aus dem großen Verwaltungsrathe die Herrn Medizinalrath Dr. Molitor, Geh. Hofrath Buchegger in Karlsruhe, und Arzt Wick in Ettlingen. Sämmtliche wurden wieder in ihre Stellen gewählt.

## Durlacher ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung in Bruchsal am 28. August 1856.

Unter Anwesenheit von 27 Aerzten aus Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Langenbrücken, Bretten, Pforzheim, Weingarten, Mühlburg, Gondelsheim, Durmersheim, und unter dem Vorsitz von Medizinalrath Dr. Molitor als Geschäftsführer.

Derselbe berichtet über die in letzter Versammlung zur Verwendung für einen kranken Kollegen bestimmten Gelder.

Sodann werden zur Aufnahme in den Verein angemeldet und aufgenommen: von Corval in Karlsruhe, Dischinger in Durmersheim, Assistenzarzt Dr. Eimer und Walther in Langenbrücken, Physikus Dr. Diez in Bruchsal, Amtschirurg Erggelet und Salzer in Bretten, Assistenzarzt Gißler in Pforzheim, Billigheimer in Gondelsheim, Klein in Graben.

Ueber die Zeugeneinvernahme der Aerzte als Sachverständige vor Gericht und deren Ansprüche auf die taxordnungsmäßige Diät statt der einfachen Zeugengebühr war eine Eingabe an großh. Justizministerium beschloffen worden. Ehe der Geschäftsführer diese ausführte, wollte er sich über deren Erfolg vergewissern, und erhielt hierüber auf gestellte Anfrage von maßgebender Seite folgende Antwort:

Guer Hochwohlgeboren

habe ich die Ehre, über den mitgetheilten Wagner'schen Antrag meine Ansicht in Folgendem zu äußern:

1. Wenn ein Arzt nicht als Zeuge, sondern als Sachverständiger vernommen wird, so hat er nach §. 9 der Gebührenordnung vom 26.

Februar 1849 \*) (Regierungsblatt Nr. X) anßer der gewöhnlichen Zeugengebühr noch für sein Gutachten eine besondere Gebühr anzusprechen, welche der Richter nach den Umständen des Falles festsetzt und die bis auf 10 fl. steigen kann;

2. Sachverständige müssen nach §. 91 der Strafprozessordnung in jedem einzelnen Falle besonders beeidigt werden, wenn sie nicht als ständig bestellte Sachverständige beeidigt sind, was bei praktischen Ärzten, wenn sie nicht etwa als regelmäßige Stellvertreter eines Gerichtsarztes aufgestellt sind, wohl nicht der Fall sein wird;
3. das Selbstdiktiren eines ärztlichen Gutachtens zu Protokoll kann nach §. 96 nicht wohl einem Anstande unterliegen; eben so wenig aber die schriftliche Erstattung, wenn der Arzt sie vorzieht.

Der erste Punkt scheint mir durch die Verordnung so klar entschieden, daß eine allgemeine Verfügung nur dann motivirt wäre, wenn sich in der Praxis der Aemter mehrfache Zweifel gezeigt hätten, was dann durch einzelne Fälle nachzuweisen wäre.

Mit vollkommener Hochachtung u.

Karlsruhe, den 8. Juli 1856.

Da nach der angeführten Gesetzesstelle bereits Bestimmungen bestehen, welche das Verlangen der Aerzte schon vorgesehen haben, so wird von einer Eingabe an das Justizministerium abgesehen, die Aerzte aber auf dies ihnen zustehende Recht hiemit aufmerksam gemacht. Daß aber die Praxis der Aemter meist eine dieser Auslegung entgegengesetzte ist, wird durch mehrfache Beispiele erläutert.

Physikus Dr. Dieß von Bruchsal erzählt den Fall einer Verwundung, welche im Amte Wiesloch vorgekommen, deren Untersuchung aber vom Amte Heidelberg geführt wurde. Die Wieslocher Physikatärzte, welche den Verwundeten zuerst behandelt, wurden vom Amte darüber vernommen, und mit der einfachen Zeugengebühr abgefertigt. *Grosmann* von Weingarten, der wegen Ruhestörung, welche vor seinem Hause vorfiel, zugleich aber auch über den Geisteszustand

\*) §. 9 der Gebührenordnung: „Sachverständige können gleiche Gebühren verlangen, wie Zeugen, und erhalten für ihr Gutachten, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, über dies eine nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche das Gutachten gefordert, festzusetzende Gebühr, welche nicht unter 15 Kreuzer und, besondere Fälle abgerechnet, nicht über 10 Gulden betragen soll.“

„Besteht für Sachverständige eine besondere Tarordnung, so werden ihre Gebühren hiernach bemessen.“

des durch Säuferwahnsinn unzurechnungsfähigen Ruhestörers, vor dem Amte Durlach Zeugniß abzugeben hatte, erhielt ebenfalls nur die Zeugengebühr, und wurde auf sein Verlangen der ihm zustehenden Diät von großherzoglicher Kreisregierung abgewiesen, „da nach dem Gebührenreglement für die Zeugen kein Standesunterschied bestehe, also auch ein solcher bezüglich der Aerzte, die vor einer Behörde Zeugniß abzugeben haben, nicht gemacht werden dürfe.“ In einem andern Falle erhielt derselbe Arzt bei Abgabe von Zeugniß über das Fußschwitzen eines Konfribirten gleich dem Schuhmacher, welcher die Stiefel begutachtet hatte, die Zeugengebühr von 24 Kreuzern.

Der Verein beruhigt sich vorderhand bei obiger Auslegung, verhehlt sich aber dabei nicht, daß fast in jedem einzelnen Falle der Zwiespalt sich erneuern kann, wenn das Amt den Arzt, welcher als Sachverständiger Zeugniß abzugeben meint, nur als einfachen Zeugen gelten läßt.

Sofort wurde zu Besprechung von Krankheiten und Erfahrungen der Praxis übergegangen, und namentlich über Cholera infantum gesprochen, von welcher Medizinalrath Dr. Molitor einen Fall in Verbindung mit Noma erzählte.

Schließlich fragt Kreuzer von Durlach, an einen früher schon von ihm behandelten Gegenstand anknüpfend, die Kollegen über ihre Erfahrungen des künstlichen LöSENS der Nachgeburt durch die Hebammen, besteht auf der großen Gefährlichkeit dieser Erlaubniß, und daß weniger Unheil entstünde, wenn ihnen die Vornahme dieser Operation gänzlich untersagt würde. In der hierauf folgenden Diskussion, welche zu keinem Beschlusse führte, thun sich verschiedene Ansichten kund. Die meisten Kollegen scheinen aber nicht die schlimmen Erfahrungen wie Kreuzer gemacht zu haben, und der Gegenstand wird mehr in seinen möglichen Wirkungen als in thatsächlichen Beispielen behandelt.

Dem schädlichen Medikastern der Hebammen bei kleinen Kindern, worüber Otto von Pforzheim klagt, kann, wie der Geschäftsführer ihm erwiedert, nur durch jedesmalige Anzeige der Aerzte gesteuert werden.

Nach Aushebung der Versammlung begab sich eine große Anzahl der Mitglieder in das neue Zellengefängniß, dessen vollständige Einrichtung der Hausarzt Dr. Gutsch den Besuchern mit dankenswerther Gefälligkeit zeigte.

## Aus der Praxis.

Jodklystiere in der Ruhr, von Dr. Eimer in  
Langenbrücken.

Da die Zeit der Ruhr naht und schon einzelne Fälle da und dort wieder vorkommen, dürfte es passend sein, auf die Jodklystiere als Heilmittel in dieser Krankheit aufmerksam zu machen. Indem ich dies thue, ersuche ich die Aerzte, welche dies Mittel anwenden, ihre Erfahrungen bekannt zu machen.

Aus der günstigen topischen Wirkung von Jodlösungen in spezifischen Hautentzündungen auf ihren Nutzen auch in der Ruhr schließend, wende ich seit 1848 wässrige Jodsolutionen als Klystiere regelmäßig und oft ausschließlich in dieser Krankheit an. Ueber die auffallend günstigen Erfolge dieser Medikation habe ich bereits in der Zeitschrift für rationelle Medizin von Henle und Pfeufer, 1851 Bd. X. Heft 3, Bericht erstattet. Seither hatte ich fast in jedem Jahr Gelegenheit, den Nutzen dieses Mittels neu zu bestätigen. Ich lasse ein- bis zweimal täglich 10 — 15 Gran Jod mit noch so viel Jodkalium, in 2 — 3 Unzen Wasser oder schleimigem Dekokt gelöst, bei Kindern ein Drittel oder die Hälfte der Quantität Jod und Jodkalium als Klystier einbringen, und sehe regelmäßig, wenn das Mittel an den affizirten Ort gelangt ist, sogleich den Tenesmus nachlassen und bald die Stühle seltener und normaler werden. Wird gleich im Anfang der Krankheit so verfahren, so geht dieselbe meist nach bloß einmaliger Applikation in wenig Tagen zu Ende, und häufig ist gar keine andere Medikation nothwendig. Nachtheilige Wirkungen der Jodklystiere habe ich nie gesehen, nur ist der meist heftige Schmerz, den augenblicklich die Lösung in dem kranken Mastdarm verursacht, besonders bei jüngern Kindern häufig störend und veranlaßt oft wieder sofortiges Herausdrücken des Klystia, welcher Umstand dann den Erfolg der Operation vereiteln kann. Narcotische Zusätze (Opium) scheinen hier vortheilhaft zu sein.

In medizinischen Korrespondenzblatt für Württemberg, Juni 1856, Nr. 28 finde ich einen Aufsatz „Jodklystiere gegen den Tenesmus in der Ruhr“ von Oberamtsarzt Dr. Balm in Göppingen, welcher meine Erfahrungen völlig bestätigt und mich neuerdings hoffen läßt, daß wir in der örtlichen Applikation des Jods in der Ruhr jetzt ein Mittel besitzen, welches alle in dieser widerwärtigen Krankheit sonst angewendeten, allesammt gleich unsicher, an konstanter Wirksamkeit weit übertrifft.

Ein Fall von Skorbut, von M. Großmann in  
Weingarten.

Am 21. August d. J. berieth mich in Blankenloch eine Frau, 41 Jahre alt, wohlgenährt, im siebenten Schwangerschaftsmonat, die über Abgeschlagenheit und Mattigkeit, Durst und Appetitlosigkeit klagte, gastrische Erscheinungen, wie dieselben in jüngsten Tagen häufig vorkamen, namentlich bei Leuten, welche in der großen Hitze tüchtig Frucht geschnitten und viel Wasser getrunken hatten. Doch bemerkte ich auch, daß ihr das Zahnfleisch blute und sie apthöse Geschwüre im Mund und auf der gastrisch belegten Zunge habe. Auch diese Wahrnehmung, die ich zu gleicher Zeit öfter bei Bauersleuten gemacht, schlug ich nicht hoch an, eben so wenig eine kleine blaue Stelle unter dem Augenbraunbogen, welche ich für extravasirtes Blut hielt, durch irgend einen unbeachteten Schlag entstanden, obwohl die Frau sich nicht erinnern wollte, daß sie sich gestoßen habe. Der Ausdruck aller Erscheinungen bestimmte mich zu der Annahme, daß ich es mit einem beginnenden Typhus zu thun hätte, und aus diesem Grunde ordnete ich eine Chininlösung von 10 Gran und ein abstringirendes Mundwasser.

Am folgenden Tage rief mich der Mann wieder nach Blankenloch, da seine Frau so schwach sei und sich mehrmal erbrochen habe. Die Blutung aus dem Munde wurde heftiger, in meiner Gegenwart erbrach die Kranke eine Masse wie Chokolade, der Abgang durch den Stuhl sah schwarz wie Wagenschmiere aus, der Urin flammend roth, der Puls schwach und beschleunigt. Wie sehr aber erstaunte ich, als ich über den ganzen Körper ähnliche Stellen verbreitet fand, wie die wenig beachtete am Auge: die Frau war über und über mit Petechien bedeckt. Ich verordnete nunmehr ein Chinadestok mit Säure, Tamarinde und Zitronenwasser, Waschungen von Acet. aromat., aber als ich am 23. die Kranke wieder sah, erkannte ich, daß mich alle Mittel im Stiche gelassen: das Blut aus dem Zahnfleisch, aus der ganzen Mundhöhle, lief immerwährend über die Lippen, der Urin, der Koth, alles war Blut, selbst aus der Haut traten einzelne Blutstropfen hervor, kurz es war das Bild eines so starken Skorbut, wie ihn nicht leicht ein Arzt des Binnenlandes wird beobachtet haben. Tags darauf starb die Frau.

Ueber das ursächliche Moment kann ich nichts angeben. Wohnung, Kost, Lebensweise boten mir keine Fingerzeige. Schade, daß die Sektion mir nicht zu machen gestattet wurde, wie dieses leider auf dem Lande meist der Fall ist.



## Z e i t u n g.

**Auszeichnungen.** Der Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig, Dr. Zandt, erhält das Ritterkreuz; Generalschiffsarzt Dr. Siegel das Kommandeurkreuz zweiter Klasse; Regimentsarzt Finneisen im zweiten Infanterie-Regiment das Ritterkreuz vom Orden des Bähringer Löwen.

**Dienstnachrichten.** Physikus Dr. Wilhelm in Eppingen und Physikus Dr. Stöhr in Mößkirch werden zu Medizinalrathen ernannt.

Regimentsarzt Dr. Fink vom (1.) Grenadier-Regiment wird mit dem Charakter als Generalarzt in den Ruhestand versetzt;

der charakterisirte Regimentsarzt Rebenius im Jägerbataillon wird zum wirklichen Regimentsarzt ernannt;

Regimentsarzt Steiner vom 3. Infanterie-Regiment wird zum (1.) Leib-Grenadierregiment;

Regimentsarzt Dr. Weber vom 1. Füsilierbataillon zum 3. Infanterie-Regiment;

Oberarzt Dr. Hoffmann vom (1.) Leib-Grenadierregiment mit dem Charakter als Regimentsarzt zum 1. Füsilierbataillon;

Oberarzt Dr. Beck vom 2. Infanterie-Regiment mit dem Charakter als Regimentsarzt zum Artillerie-Regiment, Festungsartillerie-Abtheilung, versetzt.

Der praktische Arzt Joseph Kaiser in Krozingen wird als Oberarzt im (1.) Leib-Grenadierregiment;

der praktische Arzt Dr. Wilhelm Deimling von Karlsruhe als Oberarzt im 2. Infanterie-Regiment angestellt.

**Niederlassungen.** Arzt, Wund- und Hebarzt Robert Aneshänfel von Adelsheim hat sich daselbst; Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Salomon Moos von Randegg in Heidelberg; Arzt, Wund- und Hebarzt Gustav Fährndrich von Freiburg in Seelbach, Amts Lahr, niedergelassen.

**Staatsprüfung.** Die Staatsprüfung in der Medizin beginnt am 6. Oktober, in der Chirurgie am 23. Oktober und in der Geburtshülfe am 4. November.

### E i n l a d u n g

zur Versammlung des Kraichgauer ärztlichen Bezirksvereins auf Donnerstag den 9. Oktober d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Post in Eppingen.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Malsch & Vogel